

**Begründung zur**

**2. Änderung**

**des Flächennutzungsplans**

**der Gemeinde Hohenkirchen**

**(Agri-Photovoltaikanlagen Beckerwitz)**



**Vorentwurf für frühzeitige Öffentlichkeits- und  
Behördenbeteiligung**

**04. Juni 2025**



04. Juni 2025

---

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Planerfordernis
2. Vorhandener Flächennutzungsplan
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung
4. Vorhandene Planungen
  - 4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.2. Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg
  - 4.3. Landesplanerische Stellungnahme
5. Räumlicher Geltungsbereich
6. Einschätzung des Plangebiets
  - 6.1. Bisherige Nutzungen
  - 6.2. Naturschutz
  - 6.3. Gewässerschutz
  - 6.4. Denkmalschutz
  - 6.5. Wald
7. Literatur

Anlagen: - werden später ergänzt



04. Juni 2025

---

## **1. Planerfordernis**

Die Gemeinde Hohenkirchen beabsichtigt, südlich des Ortsteils Beckerwitz Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 "Agri-Photovoltaikanlagen Beckerwitz" aufgestellt werden. Da die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzungen dem Planungswunsch nicht entsprechen soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

Die Gemeinde Hohenkirchen hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Schreiben vom 03.06.2025 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.



04. Juni 2025

---

## **2. Vorhandener Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen wurde am 17.01.2022 wirksam.

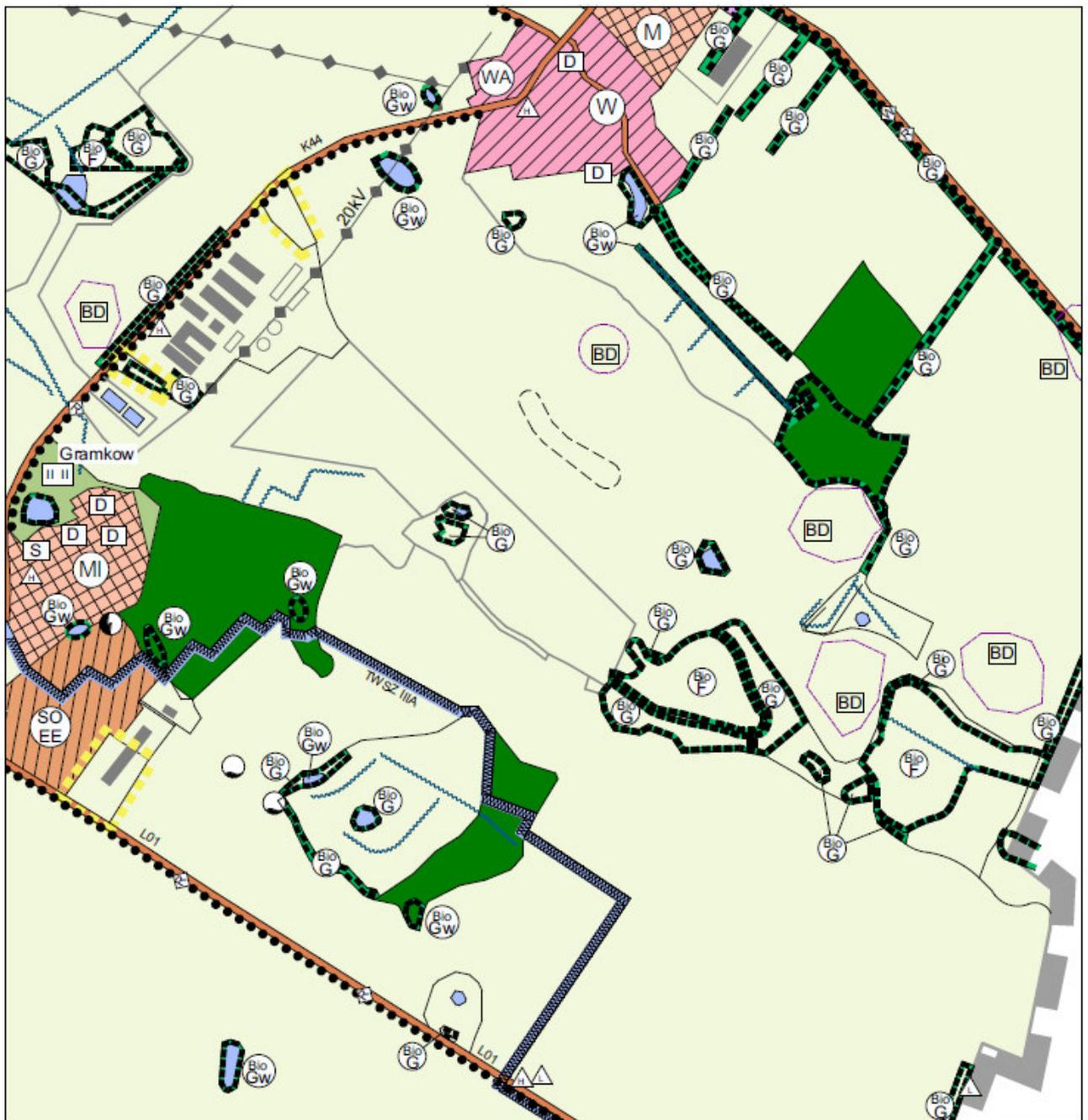
Seitdem wurde die 1. Änderung des F-Plans wirksam, das Plangebiet ist von der bisherigen Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Das Plangebiet der 2. F-Planänderung verfügt im wirksamen Flächennutzungsplan über folgende Ausweisungen:

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Flächen für Wald,
- Geschützte Biotope und
- Bereiche mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.



04. Juni 2025



 Fläche für Landwirtschaft





04. Juni 2025

Anstelle der bisher wirksamen Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung  
SO APV = Sondergebiet Agri-Photovoltaik  
dargestellt.

Die Waldflächen, die Biotope und die Bereiche mit Bodendenkmalen werden grundsätzlich unverändert übernommen. An der Südostgrenze des Plangebiets wurde Wald aus aktuellen Luftbildern ergänzt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die folgende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 "Agri-Photovoltaikanlagen Beckerwitz" dienen der Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten.

In diesem Projekt wird die auf Gewinn orientierte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin vorrangig und dauerhaft ausgeübt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dauerhaft in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Landwirt gesichert.

Zusätzlich erfolgt eine nachrangige Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept gemäß DIN SPEC 91434 wird in der weiteren Planung vorgelegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 7 "Agri-Photovoltaikanlagen Beckerwitz" kann somit zielkonform zum Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) aufgestellt werden. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich.<sup>1</sup>

Ziele für die Aufstellung der F-Planänderung sind der Klimaschutz, Tierwohl und Wassereinsparung, Reduzierung der Treibhausgasemissionen und bessere Befriedigung des großen Bedarfs an Energie aus regenerativen Quellen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Produktion. Anlass dazu geben die technische Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen, die im Fall von Agri-PV zudem auf die Belange der Ertragssicherung und Biodiversitätssteigerung in der Landwirtschaft abzielen, und die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Bundesregierung gibt mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, das Ziel vor:

Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

<sup>1</sup> Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, 31.05.2022



04. Juni 2025

---

Die Agri-Photovoltaikanlage ist für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren konzipiert, der Rückbau wird mit der Gemeinde Hohenkirchen vertraglich geregelt.

Die Gemeinde Hohenkirchen möchte in ihrem Gemeindegebiet zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen beitragen und in der Gemarkung Beckerwitz eine Fläche für die Solarenergie- und Agrarnutzung (Doppelnutzung) bereitstellen.

Die Gemeinde Hohenkirchen verfolgt das Ziel, eine räumlich konzentrierte Nutzung der Solarenergie in ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen. Mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans sollen die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die Ausweisung des Sondergebietes „Solarenergienutzung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial- und ökologisch gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Beschlussvorlage BV/05/25/033 öffentlich zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 35 vom 27.05.2025



04. Juni 2025

## **4. Vorhandene Planungen**

### **4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern**

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Das Plangebiet befindet sich in einem „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“ und in einem „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“. Südöstlich grenzt das Plangebiet mit den Nachbargemeinden Gägelow und Zierow an den Stadt-Umland-Raum Wismar.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit **Z** gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Für das Planvorhaben gelten folgende Programmsätze:

#### **„4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei**

- (1) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tragen zur Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Sie sollen bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, der Rohholzproduktion sowie der Landschaftspflege unterstützt werden.
- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (**Z**)
- (3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Da die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt haben die Bodenwertzahlen keine weitere Bedeutung. Die Gemeinde Hohenkirchen entscheidet sich im Plangebiet für eine zusätzliche, nachrangige Nutzung als Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434.



04. Juni 2025

#### **„4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume**

- (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Es werden keine touristisch genutzten Flächen oder für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Die Gemeinde Hohenkirchen entscheidet sich im Plangebiet für Beibehaltung der landwirtschaftliche Nutzung und eine zusätzliche, nachrangige Nutzung als Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434.

#### **„5.3 Energie**

- „(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.
- (2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen
- zur Energieeinsparung,
  - der Erhöhung der Energieeffizienz,
  - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
  - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen
- in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.
- Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)
- (3) Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.
- (4) Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden.

...



04. Juni 2025

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Alternative Standorte gemäß der Kriterien aus (9) sind in der Gemeinde Hohenkirchen in dieser Größenordnung nicht vorhanden.

Eine Suche nach alternativen Vorzugsflächen ist nicht zielführend, da hier keine einseitige Nutzung als Photovoltaikanlage erfolgen soll sondern die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung erhalten bleibt.

Zu Agri-PV-Anlagen gibt es leider im LEP M-V noch keine konkreten Aussagen.

Agri-Photovoltaikanlagen gelten als zielkonform zum LEP M-V, ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich.

## **4.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg**

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wurde am 31.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 944). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt M-V Nr. 3 am 13.01.2012.

Die verbindliche Wirkung des Programms erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen im Rahmen der Karte im Maßstab 1 : 100 000. Begründungen und Erläuterungen nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

Das OVG Greifswald hat am 15.11.2016 das RREP WM hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (sogenannte Konzentrationsflächenplanung) inzident für unwirksam erklärt (vgl. Urteil des OVG Greifswald im Verfahren WKA Kladrum – Plan 8./ StALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11). Mithin stehen der Windenergienutzung im Außenbereich nunmehr keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Alle sonstigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß RREP WM sind weiterhin verbindlich.<sup>3</sup>

Für das Plangebiet gibt es in der Karte zum RREP WM die Ausweisung als „**Tourismusschwerpunktraum**“ und als „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“. Südöstlich

<sup>3</sup> <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/RREP-WM-2011> am 14.10.2021



04. Juni 2025

grenzt das Plangebiet mit den Nachbargemeinden Gägelow und Zierow an den Stadt-Umland-Raum Wismar.

Damit gelten folgende Programmsätze:

### **„3.1.3 Tourismusräume**

- (1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.
- (2) In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden.“

Der Standort auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und ohne natürliche oder kulturelle Besonderheiten im Ortsteil Beckerwitz gehört nicht zu den Schwerpunkten der touristischen Entwicklung der Gemeinde Hohenkirchen.

Unter Beachtung ihrer hohen Verantwortung bei möglichen Interessenkonflikten von Investitionen in die Energieinfrastruktur und den Anforderungen des Tourismus an die Landschaftsqualität entscheidet sich die Gemeinde im Plangebiet für Agri-Photovoltaikanlagen. Begründet wird diese Abwägung mit dem überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik und auch der Gemeinde Hohenkirchen an einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung. Die Agri-Photovoltaikanlagen sollen einen Beitrag zur kommunalen Energiewende leisten.

Die touristische Entwicklung der Gemeinde Hohenkirchen wird durch die geplante Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

## **„5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei**

### **5.4.1 Landwirtschaft**

- (1) Landwirtschaft und Ernährungsgewerbe sollen als regionstypische, wettbewerbsfähige und vielseitig strukturierte Wirtschaftszweige, unter Beachtung des Verbraucher-, Umwelt und Tierschutzes, gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen dazu beitragen
  - gesunde Lebensmittel, nachwachsende Rohstoffe und Grundstoffe für die Wirtschaft zu erzeugen,
  - die Ländlichen Räume als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum zu stabilisieren und zu entwickeln,
  - die Kulturlandschaft durch Nutzung zu bewahren, zu pflegen und zu gestalten,
  - Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.

...



04. Juni 2025

- (6) Zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bindung von Arbeitskräften sollen zusätzliche Erwerbsalternativen in Bereichen wie Landschaftspflege und Erzeugung nachwachsender Rohstoffe sowie Tourismus entwickelt werden.

...

- (10) Zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bindung von Arbeitskräften sollen weitere Erwerbsalternativen entwickelt und aufeinander abgestimmt werden.“

Die Agri-Photovoltaikanlagen werden gemeinsam mit den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben errichtet, die landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten. Die Absätze 1 und 10 geben Hinweise zur Stabilisierung des ländlichen Raums als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum und zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe. Genau dieser Weg soll hier in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 besprochen werden.

Zu Photovoltaikanlagen werden im RREP WM folgende Aussagen getroffen.

### **„6.5 Energie einschließlich Windenergie**

- (1) Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden.
- (5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“
- (8) Bei allen Vorhaben der Energieumwandlung und des -transportes sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.“

Der Rückbau wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat am 26.05.2021 die Abwägungsdokumentation der 2. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Freigabe des 3. Entwurfs der Teilfortschreibung beschlossen. Im 3. Entwurf sind folgende Formulierungen enthalten:



04. Juni 2025

Programmsatz (1) wird wie folgt neu formuliert.

„(1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.“

Programmsätze (2) bis (7) werden neu eingefügt.

„(2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.“

...

PS (5) RREP WM wird zu PS (10) und wie folgt geändert.

„(10) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Alternative Vorzugsflächen gemäß RREP WM stehen in dieser Größenordnung in der Gemeinde Hohenkirchen nicht zur Verfügung.

Eine Suche nach alternativen Vorzugsflächen ist nicht zielführend, da hier keine einseitige Nutzung als Photovoltaikanlage erfolgen soll, sondern die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung erhalten bleibt.

Zu Agri-PV-Anlagen gibt es leider im RREP WM noch keine konkreten Aussagen.

Das geplante Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

#### **4.3. Landesplanerische Stellungnahme**

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:  
*wird später ergänzt*



04. Juni 2025

---

## **5. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der 2. F-Planänderung befindet sich in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Beckerwitz.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 71 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

im Norden	von der Ortslage Beckerwitz und landwirtschaftlichen Nutzflächen,
im Osten	von Wald,
im Süden	von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald sowie
im Westen	vom Landwirtschaftsbetrieb und landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie der dahinter befindlichen Kreisstraße NWM 44.



04. Juni 2025

## **6. Einschätzung des Plangebiets**

### **6.1. Bisherige Nutzungen**

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als landwirtschaftliche Nutzfläche (größtenteils Acker mit intensivem konventionellem Marktfruchtbau und etwas Grünland) genutzt.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen gesetzlich geschützte Biotope, weitere Gehölzflächen und Wassergräben.

An den Rändern des Plangebiets befindet sich Wald.

### **6.2. Naturschutz**

Das Plangebiet ist von keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet (LSG, NSG, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete) betroffen.

Im Plangebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Sie wurden in die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unverändert übernommen.

### **6.3. Gewässerschutz**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebieten.

### **6.4. Denkmalschutz**

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale bekannt.

Im Plangebiet sind Bereiche mit Bodendenkmalen betroffen. Sie wurden aus dem Flächennutzungsplan in die Planzeichnung übertragen. Alle im Plangebiet befindlichen Bodendenkmale wurden gemäß Planzeichenerklärung des Flächennutzungsplans in die Kategorie "Bereiche mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen" und nicht in die Kategorie "Bereiche mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Überbauung oder Nutzungsänderung kann nicht zugestimmt werden" eingeordnet.

Die geplante Errichtung von Photovoltaikerelementen auf aufgeständerten Tragkonstruktionen hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Bodendenkmale. Größere bauliche Anlagen wie beispielsweise Trafos können außerhalb der Bodendenkmale errichtet werden. Bei Erdarbeiten für Kabelgräben u.ä. kann die untere Denkmalbehörde rechtzeitig informiert werden.



04. Juni 2025

## **6.5. Wald**

Am Rand des Plangebiets befindet sich an mehreren Stellen Wald im Sinne des Gesetzes. Der Wald wurde im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans unverändert als Wald dargestellt.

## **7. Literatur**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen, Neufassung als Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne für die ehemaligen Gemeinden Gramkow und Groß Walmsdorf, in Kraft getreten am 17.01.2022

Hohenkirchen, ..... 2025

.....  
Jan van Leeuwen  
Bürgermeister